

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächf.

N^o 16.

Erscheint jeden Donnerstag.

16. April 1840.

Verordnung der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung

des Ministerii des Innern, die Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse im Jahre 1840 betreffend.

Auch in diesem Jahre wird sich die Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse des Landes zu Dresden periodisch erneuern. Obwohl die Handelskonjunktoren der letztverfloffenen Jahre den Gewerben im Allgemeinen wenig günstig waren; so darf doch vorausgesetzt werden, daß die innere Kraft der vaterländischen Industrie in erhöhter Anstrengung sich entwickelt und gestrebt habe, in der Konkurrenz mit dem Auslande ihre ehrenvoll errungene Stelle würdig zu behaupten.

Je mehr Aufmerksamkeit die zuletzt in mehreren auswärtigen Staaten stattgefundenen Gewerbausstellungen durch ihre reiche Ausstattung auf sich gezogen haben, um so mehr darf man auch annehmen, daß die neuerdings gebotene Gelegenheit, die Vorzüglichkeit ihrer Leistungen in so mannigfachen Gewerbszweigen und die fortschreitende Entwicklung ihrer Industrie zu bewähren, den sächsischen Gewerbetreibenden willkommen seyn, und sie darin eine Aufforderung finden werden, durch reichliche Einsendung wohlgewählter Gegenstände aus allen Zweigen der inländischen Gewerbe den bermaligen Stand derselben in erfreulicher und belehrender Weise zur Anschauung zu bringen.

Bei der Einsendung sind auch diesmal folgende Bedingungen zu beobachten:

1) Es eignen sich zu dieser Ausstellung nicht allein alle Erzeugnisse, Fabrikate, chemische, mechanische und andere Leistungen aus dem Gebiete der inländischen Gewerbe, welche sich durch Neuheit oder Vorzüglichkeit auszeichnen, sondern auch solche, welche ihrer Preiswürdigkeit halber einen weitverbreiteten Vertrieb genießen und deshalb zur öffentlichen Anschauung gebracht zu werden verdienen.

2) Die auszustellenden, mit einer, den Namen des Einsenders enthaltenden, Bignette zu bezeichnenden Gegenstände sind an das Ministerium des Innern, mit der Bemerkung auf dem Couverte „zur Gewerbausstellung“ wo möglich bis zum 15. Juli dieses Jahres einzusenden; auch ist solchen, ohne Ausnahme, die Angabe des Wohnorts, Tauf- und Familiennamens des Ausstellers, sowie des Preises des Gegenstandes (welcher letztere jedoch, sobald man es wünscht, nicht veröffentlicht wird) beizufügen.

3) Gegenstände, deren Einrichtung, Anwendung oder Vortheile dem größern Theile des Publikums nicht sogleich in die Augen fallen, sind durch eine genauere Beschreibung zu erläutern, sowie auch, wenn der Einsender bei der Ausstellung seiner Fabrikate etwas beobachtet zu sehen wünscht, solches hierbei genau zu bemerken ist.

4) Sollte die Einsendung der Gegenstände selbst bis zum 15. Juli laufenden Jahres nicht möglich seyn, so ist wenigstens bis dahin eine vorläufige Anzeige hierüber, nebst den unter 2. bemerkten Angaben, um selbige in den Katalog aufnehmen zu können, an die Behörde gelangen zu lassen.

5) Gegenstände, die größern Raum einnehmen, z. B. musikalische Instrumente, Möbels und dergl., sind 14 Tage vor der wirklichen Absendung bei der Ausstellungsbehörde anzumelden, damit nicht die Verlegenheit eintrete, solche wegen Mangel an Raum zurückzuschicken zu müssen.

6) Die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände erfolgt in der Regel zu Anfange des Monats October, wird jedoch in einzelnen Fällen auch früher bewirkt werden.

7) Für Verhütung aller Beschädigung wird bei Ausstellung, wie bei Rücksendung der Gegenstände möglichst gesorgt werden. Endlich haben

8) die Einsender weder für die Ausstellung ihrer Erzeugnisse selbst, noch für die Verpackung der zurückgehenden Gegenstände irgend etwas zu entrichten. Auch ist für die Ausstellungs-Artikel, welche unter der oben bezeichneten Adresse mit der Post ein- oder zurückgehen und das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen, sowie für die diesfallige Korrespondenz, die Portofreiheit bewilligt worden; dagegen bedürfen alle über 100 Pfund wiegende, daher der Portofreiheit nicht unterliegenden Ausstellungsgegenstände, wegen des Frachtbetrags und dessen Vergütung einer vorherigen Anfrage bei der Ausstellungsbehörde. Dresden, am 10. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

Rostitz und Jänkendorf.

Demuth.

Der Sächsische Pressegesetzentwurf.

(Fortsetzung.)

Es gibt nur ein Mittel, für immer von ihnen befreit zu sein, nämlich die Aufhebung der Censur. Nur dadurch kann sich die Regierung von dem Verdacht geheimer Parteinahme oder Billigung für besondere Meinungen oder Worte reinigen. — Dazu kommt, daß es schwer sein dürfte zu beweisen, was man seit einiger Zeit die Leute gern glauben machen möchte, daß die Stämme, die in Deutschland sitzen, einander Fremdlinge seien an Blut, Sitte und Charakter, daß die Angelegenheiten der Hannoveraner, Hessen, Baiern oder Badener keine allgemein deutschen seien und den Sachsen oder Würtemberger nicht berühren. Zwar stehen nur noch die verwitterten Ruinen des deutschen Reiches; aber doch stehen diese noch, abgebildet in tausend Büchern der Geschichte; noch gilt der Name Deutschland, noch tönt die deutsche Sprache. Die Stämme, die auf deutschen Boden wohnen, wissen, daß sie ein großes Ganze sind; Geschichte, Charakter, Sprache, die Natur selbst hat sie zu Einem Körper gebildet; sie lieben das Vaterland, dessen sie entbehren; die Angelegenheiten der einen sind den andern nicht die Sonderangelegenheiten Fremder; Alle werden von den Interessen dieser berührt, von dem Unglück jener betroffen, und nicht eher wird es gelingen eine Scheidewand zwischen alle Einzelnen zu ziehen, als bis die deutsche Sprache aus Schule und Kirche, aus den Gerichts- und Ständeversammlungen, vom Markte, aus der Literatur, aus der Erinnerung verschwunden ist. Was auf deutschem Boden, in welchem Territorium immer, geschieht, bildet die deutsche, die vaterländische, nicht die Geschichte der Fremden, gehört in das Bereich der innern Angelegenheiten. — Doch die Censur soll dafür sorgen, daß auch die dem Staate in seinen innern Verhältnissen und Interessen gebührenden Rücksichten nicht verletzt werden. Unter innern Verhältnissen sind die bestehenden innern Verhältnisse gemeint, unmöglich die möglichen, denkbaren, zukünftigen, also von Niemandem gekannten. Die den bestehenden innern Verhältnissen gebührenden Rücksichten sollen nicht verletzt werden. Welche Rücksichten gebühren ihnen? Rücksichten? Um die Wahrheit oder das rechte Verhältniß zu finden, soll man Rücksichten nehmen? Die bestehenden Verhältnisse sind vielleicht richtig. Vielleicht: vielleicht auch nicht. In jedem Falle machen sie sich geltend. So müssen sie sich auch einer Prüfung unterwerfen.

Das Beispiel anderer Völker, neue Bedürfnisse und Erfahrungen, der Fortschritt der Wissenschaft, die Erfindung der Kunst bedrohen das Bestehende, suchen es umzubilden. Der Philosoph sucht die beste Verfassung, der Jurist die beste Art der Rechtspflege, der Staatswirthschaftslehrer das richtige Verhältniß der Ausgaben und Einnahmen, der Besteuerung, des Erwerbes. In jedem Jahrhundert, in jedem Jahrzehend bestehen andere politische Verhältnisse. Beweis genug, daß an Manchem der Rost des Alters, an Manchem die Schärfe des civilisirenden, schaffenden Verstandes nagt. Es ist nicht wahr, daß Alles, was ist, gut ist und eine schlechte Vertheidigung, wenn sich das Bestehende nur damit vertheidigen kann, daß es besteht, wenn es nicht auf moralischen Grundlagen ruht und sittlichen Gehaltes baar ist. Entbehrt es seiner, so ist es nicht werth, daß es besteht, so wird, so muß Etwas Neues oder Verändertes an seine Stelle treten. Wo soll man anfangen, wo aufhören, wenn man bei dem Streben, das Vollkommenste oder das Vollkommene zu suchen und bei der Nothwendigkeit ein sittliches Urtheil über die gegebenen Verhältnisse zu fällen, ängstlich darauf Obacht nehmen soll, daß man nicht die den bestehenden Verhältnissen gebührenden Rücksichten verletze oder nicht ein ihnen entgegengesetztes Resultat finde? Die Wahrheit soll ans Licht kommen. Da hat man weder links noch rechts zu sehen, weder Rücksichten zu nehmen, noch Wünsche zu befriedigen; man hat sich ohne alle vorgefaßte Meinung der Untersuchung zu überlassen und ohne Scheu auszusprechen, was am Ende herauskömmt. Wird es ein Loblied, gut! Aber ohne Tadel gibt es kein Lob. Wo es erlaubt ist zu loben, muß es auch erlaubt sein zu tadeln. Der Bürger kann mit vollem Rechte verlangen, daß die Besprechung der innern, vaterländischen Angelegenheiten, der bestehenden Gesetze und Einrichtungen, also auch der Religion und Kirche — denn dies sind Begriffe und Verhältnisse; — die Vernunft verlangt, daß sich keines derselben ihrer Beurtheilung entziehe, und der Protestantismus hat die Faulheit, so wie die Unfreiheit des Denkens zertrümmert — nicht gehindert werde. Auch die Bundesbeschlüsse gestatten derselben einen weiten Spielraum. Der Sächs. Pressegesetzentwurf beauftragt die Censur, darauf zu sehen, daß die den innern Verhältnissen gebührenden Rücksichten nicht verletzt werden. — Wieviel wird sie dabei berücksichtigen zu müssen glauben? — Er sollte sie beauftragen, die Beurtheilung und Würdigung vaterländischer Zustände und Ereignisse, von

den bestehenden politischen und socialen Verhältnissen, von den herrschenden Ansichten abweichende Meinungen und Vorschläge, Klagen und Beschwerden nicht zu hindern, wenn nicht ihr Ton alles Maß des Schicklichen überschreitet. Geschieht dieses nicht, so bleibt die Censur allmächtig, im Zerstoren, im Unterdrücken. Aber was soll man dazu sagen, daß ihre Macht sich so weit erstreckt, daß sie diejenigen Aeußerungen der Schriftsteller verbietet, durch welche Criminal- oder Polizeivorschriften übertreten werden oder die öffentliche Wohlfahrt Gefahr leidet? Wozu sind die Criminalgesetze da, wenn sie den Schuldigen nicht treffen können, warum ist der Mensch frei, wenn er nicht sündigen, nicht auch das Böse thun kann? Die Polizeivorschriften gehen meist auf das Zweckmäßige, Nützliche. Manchmal sehen Leute, die nicht zur Polizei gehören, daß eine solche Vorschrift eine lästige, unnütze Beschränkung ist; manchmal wissen sie, daß Etwas nicht zweckmäßig ist, Etwas Anderes zweckmäßiger sein würde. Wage noch ein Wort gegen Polizeivorschriften zu schreiben; Du selbst verletzest sie; die Censur kann Deine Rede nicht gestatten. Sie selbst gehört jetzt zur Polizei: ihre Vorschriften sind Polizeivorschriften. Klage noch einmal über das Bestehen der Censur. Du verletzest die Polizeivorschrift, daß es Censur geben muß, und vielleicht ist es heut das letzte Mal, daß sie uns erlaubt die Feder gegen sie zu führen. Und dazu noch die Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt! Wir möchten den Mann kennen, der uns sagte, durch welche Aeußerungen die öffentliche Wohlfahrt gefährdet würde! Der Gesetzentwurf stellt es in das Ermessen der Censur, die öffentliche Wohlfahrt gefährdet oder nicht gefährdet zu sehen. Als Polizeibehörde ist ihr Alles ver-

dächtig. Sie muß spüren, bis sie die öffentliche Wohlfahrt gefährdet findet. So wird sie dieselbe überall gefährdet glauben. Denn nicht das Gesetz ist ihr Maßstab: ihr Glauben ist ihre einzige Regel. Sie wird von Tag zu Tag fester an die göttliche Offenbarung ihrer Meinungen glauben und sich wenig um den Glauben der Schriftsteller kümmern, die, wenn sie schreiben, Etwas zu Förderung der öffentlichen Wohlfahrt beizutragen glauben. Wir wagen nicht den Zustand mit dem wahren Namen zu nennen, der dann eintritt, wenn die Censur diejenige Macht erlangt, welche ihr in Aussicht gestellt ist. Beruht sie schon in ihrem obersten Satz auf Willkür, so wird diese Willkür durch das zu erwartende Gesetz ins Unbestimmte, ins Unendliche ausgedehnt. Ein Gesetz soll der Willkür vorbeugen und wenigstens deutlich und bestimmt sagen, was es will. Die Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt, was soll man sich dabei denken? Was versteht das Gesetz darunter? Wenn wir sie gefährdet? wodurch ist sie gefährdet? Was gehört in dieses Capital? Keine Antwort? Alles, was du willst, würde der Narr bei Shakespeare sagen. Wir, die wir die Narrenkappe nicht tragen, wissen nicht, was damit gemeint ist. Und kein Schriftsteller wird es wissen. Der Censor wird es nicht wissen, die Polizei wird es nicht wissen, das Ministerium wird es nicht wissen, der Gesetzgeber selbst wird es nicht wissen. Doch ja, die Censur wird es wohl wissen. Sie wird dafür sorgen, daß die öffentliche Wohlfahrt nicht gefährdet werde, und sei es auf Kosten des gesunden Menschenverstandes, des Rechtes und der öffentlichen Wohlfahrt.

(Beschluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Am Charfreitag predigt Vor- u. Nachmitt. Hr. P. Wimmer. Am ersten Osterfeiertag früh 6 Uhr hält Hr. Diak. Steudel die Metten. Vormittags predigt Hr. P. Wimmer und Nachmitt. Hr. Just. Am Mittw. früh 7 Uhr hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Geborne: 44) 1 unehel. T. in Weidigt. 45) Joh. Glieb Kenz, Einw. in Rebersreuth T. Karoline Franziska. 46) Mstr. Christian Glieb Thümlers, B. u. Schneiders allh. S. Joh. Glieb. 47) 1 unehel. T. in Jugelsburg.

Beerdigte: 33) weil. Mstr. Joh. Gottfried Müllers, B. u. Vormstrs. der Schuhmacherinnung allh. nachgel. Wittwe Christiane Sophie, geb. Stark, 80 Jahr.

Filialkirche Elster.

Am Charfreitag predigt Hr. Diak. Steudel. Am ersten Osterfeiertag derselbe; am zweiten Hr. P. Wimmer.

Geborne: 1) Karl Gottlob Kummerlöwe's, Webers in Elster, T. Christiane Auguste. 2) Hrn. Christian Eduard Schneiders, Schullehrers in Sohl, S. August Walter.

Beerdigte: 1) Mstr. Karl Gottlieb Göhlerts, Webers auf der Reuth, S. Joh. Christian, 4 M. 8 T. mit Pred.

2) Mstr. Joh. Christoph Günthers, Webers in Mühlhausen S. 4 M. 6 T. 3) Joh. Christoph Wunderlichs, Einw. in Naun, S. Friedr. Aug. 10 T. 4) Igfr. Joh. Margar., Joh. Adam Penzels, Maurers u. Steinhauers in Sohl, T., 16 J. 2 M. 4 T. mit Pred. u. Abb. 5) Karl Glob Kummerlöwe's, Webers in Elster, T., 3 Stunden.

Bekanntmachung. Da sich die Befähigung des vorjährigen-Haues im obern Kaltenbache nöthig macht, so werden die Eigenthümer der daselbst noch befindlichen Sägehölzer hierdurch veranlaßt, nurgedachten Platz binnen dato und 14 Tagen oder längstens bis

zum 27. dieses Monats April zu räumen, widrigenfalls aber gewärtig zu sein, daß die Räumung auf Kosten der Betheiligten Rathswegen unternommen werden wird. Adorf am 11. April 1840.

Der Stadtrath das.

Bekanntmachung. Zur Herstellung einer bessern Marktordnung hat man beschloffen, für den nächsten Walpurgis-Jahrmarkt mittelst Ausloosung der Plätze eine Uende-

zung der Buden eintreten zu lassen. Es wird daher dem Handelstreibenden Publikum hiermit Nachstehendes bekannt gemacht.

- 1) Sämmtliche Stände sollen verlooſet werden.
- 2) Wegen dieser Verloosung und resp. Anweisung hat man sich den Neunundzwanzigsten dieses Monats auf hiesiger Gerichtsſtufe entweder persönlich oder durch einen hierzu Beauftragten einzufinden.
- 3) Für die Elle Plaß auf dem obern Markte ſind 6 gr., auf dem untern Markte 4 gr., von den Kürſchnern und Hutmachern aber 2 gr. pr. Elle, ſowie von jedem Töpfer für ſeinen Plaß 12 gr. mit Einſchluß der Schreibgebühren zu bezahlen. Jeder Tuchmacher erhält einen Stand von 3 Ellen Länge und hat für die Elle 4 gr. zu entrichten.
- 4) Alle Verkäufer, welche mit einerlei Waaren handeln, erhalten ihre Buden in einer Reihe oder einander gegenüber angewieſen.
- 5) Jeder Stand, von welchem der Inhaber drei Märkte nach einander keinen Gebrauch macht, wird für verfallen erachtet und anderweit verlooſet.
- 6) Beim Absterben des Inhabers eines Standes, wird den Erben deſſelben vor einem Fremden der Vorzug geſtattet, wenn ſie an dem nächſtfallenden Jahrmarkt ſich zur Einlöſung deſſelben melden.

7) An Standgeld ſind

a. für eine große Bude	6 gr. —
b. " " Mittelbude	4 " —
c. " " kleine Bude	2 " —
d. " " Bude mit Bäcker- und Conditorenwaaren	4 " —
e. " das Feilhalten in einer Stube	4 " —
f. " den Stand eines Hutmachers	2 " —
g. " " " Schuhmachers	1 " 6
h. von den Töpfern aber für den Plaß zum Feilhalten	3 " —

zu entrichten.
8) Das Standgeld ſelbſt iſt Vormittags noch vor Auslegung der Waaren auf der Gerichtsſtufe gegen eine Beſcheinigung zu bezahlen, und dieſe Beſcheinigung dem am Markte zur Polizeiaufsicht beſtellten Diener auf Verlangen vorzuzeigen. Jede Hinterziehung wird mit dem doppelten Betrage beſtraft.

9) Die dem Polizeidiener zukommenden Gebühren verbleiben wie biſher und werden von dieſem ſelbſt erhoben.

Brambach, am 8. April 1840.

Adel. Waßdorfiſche Gerichte daſ.
Jani, Ger. Dir.

Da ich in der Regel an jedem Werketage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags an hieſiger Königl. Gerichtsſtelle anweſend und für Jedermann zu ſprechen bin, ſo erlaube ich mir die Bitte, mich außer der Zeit und

wenn nicht Gefahr im Verzuge iſt, mit gerichtlichen Anbringen in meiner Privatwohnung um ſo mehr zu verſchonen, als der Wunsch, auch ein Paar Stunden des Tages zu ſeiner eigenen Diſpoſition übrig zu behalten, gewiß nicht zu den unbilligen gehören dürfte.

Adorf den 10. April 1840.

Jani.

Bitte. Der über das neugegrabene Flußbett der Elſter bei dem Dorfe Elſter führende Steig befindet ſich gegenwärtig in einem ſo ſchlechten Zuſtande, daß er gar nicht mehr, oder doch nicht ohne große Gefahr zu paſſiren iſt. Möchte daher das Direktorium der Elſterbrunnengeſellſchaft nicht gefälligſt dafür Sorge tragen, daß dort baldigſt ein neuer Steig hergeſtellt würde? Es wäre dieſes um ſo mehr zu wünſchen, weil es zugleich der Kirchſteig für Mühlhauſen nach Elſter iſt.

19.

Mineraliſches Düngemittel.

Bei Anwendung dieſes aus Braunkohlenaſche mit Salzſohle geſchwängert, bereitetes Düngemittels auf Wieſen und Klee-land, ſowie auch beim Getreidte-, Flachs- und Delfruchtbau haben 18jährige vielfache Verſuche den Erfolg aufs Günftigſte entſchieden. Nebenbei iſt es eines der trefflichſten Mittel zur Vertilgung und Entfernung der ſchädlichen Inſekten. Beſonders wirksam hat es ſich auch gegen die Schnecken in Gemüſegärten gezeigt. Die Düngekraft dieſes Düngemittels überſteigt die des gewöhnlichen Düngesalzes um das Vierfache, und nach von vielen Dekonomen angeſtellten Verſuchen ſind große Quantitäten ſchädlich, während eine geringe Menge die Entwicklung des Kornes und Klees bedeutend unterſtützt. Auf Wieſen und Klee kann man das doppelte ausſtreuen, ſind die Wieſen ſauer und naß, das dreifache, und iſt es im Frühjahr am vortheilhaftesten anzuwenden. Beim Getreidtebau wird es bei der Frühjahr- und Herbitbeſtellung mit der Saat aufgeſtreut und eingeeget. Dieſe Düngung iſt auf allen Boden anzuwenden, wo keine Kieſunterlage und Chloſſalze ſich vorfinden, und iſt beim Ausſtreuen als Norm die Roggenſaat anzunehmen. Dieſes ausgezeichnete Düngemittel hat fürs Voigtland in Commiſſion erhalten und verkauft zu beliebigen Quantitäten für den feſten Preis von 1 thlr. 20 gr. Pr. Er. pro Scheffel Louis Liſkowsky in Voigtsberg.

Gefunden. Am Sonntag Judica den 5. April d. J. iſt ein Dresdner Gefangbuch in meinem Hauſe liegen geblieben. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ſolches gegen Erſtattung der Inſerzionsgebühren wieder erhalten beim Holzheger Müller in Adorf.

